

# Erklärung ZU den Unterlagen nach

# Durchführung der Handlungen und Arbeiten

Auf dem Gebiet der Gemeinde:

Adresse:

Katastriert Gemarkung: Flur: Nr:

Antragsteller:

**Sachlage:**

Liste der betroffenen Genehmigungen:

[ ]  Städtebaugenehmigung vom <Datum der Entscheidung>mit der Referenz <Referenz der Behörde>

[ ]  Erschließungsgenehmigung/Teilungsgenehmigung (geltend als Städtebaugenehmigung für die Durchführung der Handlungen und Arbeiten bezüglich dieses Weges gemäß Artikel D.IV.79) vom <Datum der Entscheidung>mit der Referenz <Referenz der Behörde>

Im Falle von mehreren Genehmigungen, sind die Referenzen aller durchgeführten Genehmigungen anzugeben.

Am [Datum] wurden entsprechend des Artikels D.IV.73 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung die Unterlagen nach Durchführung der Handlungen oder Arbeiten eingereicht.

Gemäß Artikel D.IV.60 Absatz 4 wurde eine Garantie von [……€] hinterlegt.

Im vorliegenden Fall wurden folgende Unterlagen nach Durchführung der Handlungen oder Arbeiten eingereicht:

* (1) die eidesstattliche Erklärung und den Fotobericht
* (1) die Durchführungsunterlagen und den Fotobericht
* (1) den Fotobericht

Die vorliegende Erklärung erfolgt auf Basis der eingereichten Unterlagen und unter der Voraussetzung, dass sie die tatsächlich vorhandene Situation wahrheitsgemäß widergeben. Es wird daran erinnert, dass gemäß Artikel D.VII.1 § 1 Nr. 7. die Erstellung von Unterlagen gemäß Artikel D.IV.73, die der tatsächlich vorhandenen Situation nicht entsprechen, ein Verstoß bildet, der geahndet werden kann.

(1) Es wurde durch die Behörde eine Ortsbesichtigung am [Datum] durchgeführt

(1) Es wurde durch die Behörde keine Ortsbesichtigung durchgeführt

**Finanzielle Garantie:**

Die Freigabe der hinterlegten Garantie gemäß Artikel D.IV.60 Absatz 4 in Höhe von [……€] wird veranlasst.

**Abschluss der Akte:**

(1) Die Akte wird auf Basis der eidesstattlichen Erklärung und des Fotoberichts abgeschlossen.

(1) Die in den Unterlagen angeführten Unterschiede zwischen der tatsächlich vorhandenen Situation und der Genehmigung(en) sind nicht genehmigungspflichtig. Die Akte wird abgeschlossen.

(1) Die in den Unterlagen angeführten Unterschiede zwischen der tatsächlich vorhandenen Situation und der Genehmigung(en), Änderungen betreffen, die aus technischen Gründen gerechtfertigt sind, die das Vorhaben in seinen Grundzügen nicht beeinflussen und die direkt oder indirekt die Gefahren, Belastungen oder Nachteile auf den Menschen oder die Umwelt nicht erhöhen. Die Akte wird abgeschlossen.

[Begründung]

(1) Die in den Unterlagen angeführten Unterschiede zwischen der tatsächlich vorhandenen Situation und der Genehmigung, betreffen Änderungen im Sinne von Artikel D.IV.1 §2, die das Vorhaben in seinen Grundzügen nicht beeinflussen und die direkt oder indirekt die Gefahren, Belastungen oder Nachteile auf den Menschen oder die Umwelt nicht erhöhen. Die Akte wird abgeschlossen.

Begründung

(1) Die in den Unterlagen angeführten Unterschiede zwischen der tatsächlich vorhandenen Situation und der Genehmigung sind genehmigungspflichtig. Die Arbeiten und Handlungen müssen mittels eines **neuen Antrags** genehmigt werden. In diesem Fall setzt die Behörde oder die Person, die sie zu diesem Zweck bevollmächtigt hat, eine Frist von mindestens drei Monaten und höchstens zwei Jahren für den Erhalt einer Genehmigung fest. Vorliegende Aufforderung gilt als vorherige Mahnung gemäß Artikel D.VII.4

Begründung

**Im vorliegenden Fall wird eine Frist von …………….…………. ab dem Tag der vorliegenden Mahnung festgelegt.**

Sollten Sie der Notwendigkeit der Einreichung eines neuen Antrags infolge der vorliegenden vorherigen Mahnung nicht innerhalb der Ihnen auferlegten Frist nachkommen, hat dies die Erstellung eines Feststellungsprotokolls zur Folge, welches dem Prokurator des Königs übermittelt wird. Die Verstöße sind Gegenstand von gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Maßnahmen.

(1) Die in den Unterlagen angeführten Unterschiede zwischen der tatsächlich vorhandenen Situation und der Genehmigung sind nicht genehmigungsfähig.

In diesem Fall setzt die Behörde oder die Person, die sie zu diesem Zweck bevollmächtigt hat, eine Frist von mindestens drei Monaten und höchstens zwei Jahren für die Anpassung an die geltende Genehmigung fest. Vorliegende Aufforderung gilt vorherige Mahnung gemäß Artikel D.VII.4.

**Im vorliegenden Fall wird eine Frist von …………….…………. ab dem Tag der vorliegenden Mahnung festgelegt.**

Die Anpassungen an die geltenden Vorschriften können durch eine Rückversetzung in den ursprünglichen Zustand oderdurch die Einhaltung der ggf. bestehenden Genehmigung erreicht werden.

Sollten Sie der Notwendigkeit der Anpassung an die geltenden Vorschriften infolge der vorliegenden vorherigen Mahnung nicht innerhalb der Ihnen auferlegten Frist nachkommen, hat dies die Erstellung eines Feststellungsprotokolls zur Folge, welches dem Prokurator des Königs übermittelt wird. Die Verstöße sind Gegenstand von gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Maßnahmen.

..................................., den..........................................

 (1) Der Generaldirektor, Der Bürgermeister,

 (1) Die Regierung

**datenschutz**

Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft bzw. die zuständige Gemeinde sind gemeinsam verantwortliche Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung. Weiterführende Informationen zur Wahrung Ihrer Rechte finden Sie unter [www.ostbelgienlive.be/datenschutz](http://www.ostbelgienlive.be/datenschutz) bzw. auf der Seite mit der Datenschutzerklärung der Gemeinde. Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten des Ministeriums, Herrn Wilfried Heyen, unter datenschutz@dgov.be. Den Kontakt des Datenschutzbeauftragten der Gemeinde entnehmen Sie bitte deren Datenschutzerklärung.

In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften in Sachen Datenschutz und mit dem Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung (GRE) werden die mitgeteilten personenbezogenen Daten von dem zuständigen Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft (wenn der Antrag bei der Regierung eingereicht wird) bzw. von der Gemeinde (wenn der Antrag bei einer Gemeinde eingereicht wird) ausschließlich zu Zwecken der Bearbeitung Ihrer Akte benutzt.

Diese Daten werden nur den im GRE, insbesondere in dessen Buch IV genannten Behörden, Instanzen, Ausschüssen, Kommissionen und Dienststellen mitgeteilt. Die Deutschsprachige Gemeinschaft bzw. die Gemeinde kann Ihre personenbezogenen Daten ebenfalls Dritte mitteilen, wenn die Gesetze sie dazu verpflichten, oder wenn die Deutschsprachige Gemeinschaft bzw. die Gemeinde in gutem Glauben der Ansicht ist, dass die Weitergabe sinnvoll ist, um ein gesetzlichen Verfahren einzuhalten, oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens.

Diese Daten werden weder verkauft noch für Marketingzwecke benutzt.

Sie werden so lange aufbewahrt, wie die Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung gültig ist. Hinsichtlich der nicht mehr gültigen Städtebaugenehmigungen oder -bescheinigungen werden die elektronischen Daten in einer minimierten Form aufbewahrt, die es der Deutschsprachigen Gemeinschaft bzw. der Gemeinde ermöglicht, zu wissen, ob Ihnen eine Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung gewährt worden ist, und ob sie noch gültig bzw. ungültig ist.

Wenn einer Reaktion der Deutschsprachigen Gemeinschaft (wenn Ihr Antrag bei der Regierung eingereicht wurde) oder der Gemeinde (wenn ihr Antrag bei der Gemeinde eingereicht wurde) innerhalb eines Monats nach Ihrem Antrag auf Auskunft oder Berichtigung ausbleibt, können Sie bei der Datenschutzbehörde eine Beschwerde einreichen, entweder auf deren Website: <https://www.datenschutzbehorde.be>, per Post: Datenschutzbehörde, 35 Rue de la Presse – 1000 Bruxelles oder per E-Mail: contact@apd-gba.be.